

# RECHTSVERORDNUNG

der Stadt Radolfzell am Bodensee

über die Erweiterung des Verkaufssortiments

auf dem Radolfzeller Wochenmarkt

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2154) i.V.m. § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktsartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. 1986 S. 175) wird verordnet:

## § 1

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Radolfzell am Bodensee wird das Warenangebot über die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren hinaus wie folgt erweitert:

- a) selbstgebrannter Branntwein in fest verschlossenen Behältnissen;
- b) Gärmost;
- c) Ostergestecke

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Radolfzell zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 08. Dezember 1980 außer Kraft.

Radolfzell, den 18.11.97

Der Oberbürgermeister  
gez. Neurohr